

Statut zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 09/09 vom 26.02.09

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein unlösbarer Bestandteil der Alltagskultur. Zu seiner Förderung und Entwicklung stiftet der/die Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden den „Sportpreis der Landeshauptstadt Dresden“ und den „Förderpreis der Landeshauptstadt Dresden“.

§ 1

Der Sportpreis wird jährlich an Dresdner Sportlerinnen und Sportler verliehen. Er wird für das Erreichen sportlicher Spitzenleistungen, d. h. Erfolge bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie sonstiger exponierter Leistungen und der damit verbundenen Vorbildwirkung vergeben, die den Ruf Dresdens als Stadt des Sportes und ihrer diesbezüglichen Tradition stärken.

§ 2

Der Förderpreis wird an Sportlerinnen und Sportler aus dem Nachwuchsbereich (maximal 18 Jahre) verliehen, die bei internationalen und nationalen Meisterschaften der jeweiligen Altersklassen ihre Heimatstadt erfolgreich vertreten haben und deshalb in ihrer weiteren sportlichen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern sind.

§ 3

Für herausragende Leistungen im Behindertensport erfolgt eine den Festlegungen der §§ 1 und 2 entsprechende Preisverleihung.

§ 4

Vorschläge zur Preisvergabe sind jeweils bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bei der Stadtverwaltung Dresden einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind Dresdner Amateursportvereine, der Kreissportbund Dresden, der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder (zugleich Sportausschuss) des Stadtrates und der/die Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden. Die Vorschläge sollen unter Berücksichtigung des Prinzips der Chancengleichheit die Leistungen sowohl von Sportlerinnen als auch von Sportlern zu gleichen Anteilen widerspiegeln.

§ 5

Von dem/der Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden ist eine unabhängige Jury zu berufen, die die eingereichten Anträge prüft und die Entscheidungen zur Preisverleihung trifft. Gemäß § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz ist auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.

Der Jury gehören an:

1. als ständige Mitglieder
 - der/die für den Sport zuständige Beigeordnete
 - der/die Leiter/-in des Eigenbetriebes „Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden“
2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode
 - drei vom Sportausschuss zu wählende Ausschussmitglieder
 - vom Sportausschuss vorzuschlagende fachkompetente Vertreter/-innen des Sportes (max. fünf Personen)

Den Vorsitz der Jury hat der/die für den Sport zuständige Beigeordnete, dessen/deren Stimme bei Stimmengleichheit doppelt zählt.

§ 6

- 1) Die Vergabe des Sport- und Förderpreises erfolgt in Form einer Ehrenurkunde und einer finanziellen Zuwendung in Höhe von jeweils 1.500,00 EUR.
- 2) Sollten in einer der genannten Kategorien weniger als drei Vorschläge zur Preisvergabe eingehen oder die Kriterien der §§ 1 und 2 dieses Statutes nicht erfüllt werden, so obliegt es der Jury, in einer anderen als der zugeordneten Kategorie einen Sonderpreis (bspw. Lebenswerk) auszusprechen.
- 3) Bei gleicher Bewertung zweier Vorschläge zur Preisverleihung in einer Kategorie ist die hälftige Teilung der finanziellen Zuwendung sowie die Vergabe zweier Ehrenurkunden in Abstimmung mit der Jury möglich.
- 4) Die finanziellen Mittel sind aus dem Verfügungsfond der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Büro Oberbürgermeister/-in) bereitzustellen.

§ 7

Die Ehrung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden in würdiger Form, z. B. anlässlich der Dresdner Sportler-Gala.

§ 8

Dieses Statut tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 24. Oktober 2008

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Mit Beschluss des Betriebsausschusses für Sportstätten und Bäder vom 15.01.2009 erfolgte die Außer-Kraft-Setzung des Statuts zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 13.09.2001.